

1. Akzeptanz von Maestro

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, jedem, der eine auf seinen Namen lautende Karte mit Maestro-Funktion vorlegt (nachfolgend: „Maestro-Inhaber“) und am für Maestro freigeschalteten Point-of-Sale-Terminal (nachfolgend: „POS-Terminal“) eine ordnungsgemäße Transaktion durchgeführt hat, ohne Barzahlung alle vom Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Leistungen zu liefern oder zu erbringen.

2. Forderungskauf

Das Vertragsunternehmen verkauft alle seine Zahlungsforderungen gegen Maestro-Inhaber aus Lieferungen und Leistungen des Vertragsunternehmens, die unter Verwendung einer Maestro-Karte begründet wurden, an CardProcess. CardProcess kauft die Forderungen an, wenn:

- a) das Vertragsunternehmen einen Datensatz einreicht, aus dem ersichtlich wird:
 - auf der Maestro-Karte gespeicherte Daten
 - der Bruttopreis (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in Euro
 - das Datum der Ausstellung
 - Firma, Adresse und Akzeptanz-Vertrags-Nummer des Vertragsunternehmens;
 - b) die verwendete Maestro-Karte von CardProcess dem Vertragsunternehmen gegenüber nicht für ungültig erklärt worden ist oder auf einer dem Vertragsunternehmen übersandten Sperrliste als ungültig aufgeführt ist;
 - c) der Belastungsbeleg während der auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdauer der verwendeten Maestro-Karte erstellt wurde;
 - d) die Zahlungsforderung das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen des Vertragsunternehmens ist und es sich nicht um eine Kreditgewährung handelt und
 - e) die weiteren in dieser Ziff. 2 und den nachstehenden Ziff. 3 und Ziff. 4 aufgeführten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind.
- f) Wenn das Vertragsunternehmen den Verdacht hat, dass die vorgelegte Maestro-Karte gefälscht oder verfälscht ist, hat das Vertragsunternehmen die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu verlangen oder die Maestro-Karte einzuziehen.

Belastungsbelege erstellt das Vertragsunternehmen elektronisch mit einem für die elektronische Abwicklung von Maestro-Umsätzen am Point of Sale zugelassenen Endgerät. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, alle Umsätze aus Maestro-Transaktionen ausschließlich bei CardProcess einzureichen.

3. Weitere Zahlungsvoraussetzungen und Stornierung

a) Eine Zahlungsverpflichtung von CardProcess setzt ferner voraus, dass das kartenausgebende Institut eine positive Autorisierung an CardProcess übermittelt, demgemäß dieses Institut die Forderung in Höhe des am POS-Terminal autorisierten Betrages (nachfolgend: „Maestro-Umsatz“) gegenüber CardProcess begleicht. Weitere Voraussetzung für eine Zahlungsverpflichtung von CardProcess ist, dass bei Bezahlung durch Maestro am POS-Terminal die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (nachfolgend: „PIN“) erfolgt. Die PIN darf nur durch den Maestro-Inhaber eingegeben werden.

b) Durch eine Stornierung des Maestro-Umsatzes durch das kartenausgebende Institut entfällt seine Zahlungsverpflichtung gegenüber CardProcess. Auch in diesen Fällen besteht keine Zahlungsverpflichtung von CardProcess gegenüber dem Vertragsunternehmen. Wird ein Maestro-Umsatz aus dem Ausland wegen Fehlens der Zahlungsvoraussetzungen storniert und an CardProcess zurückbelastet (Chargeback-Fall), ist CardProcess berechtigt, den betreffenden Maestro-Umsatz dem Vertragspartner bereits während der Zeit der Reklamationsbearbeitung gemäß nachstehender Ziff. 5 zurückzubelasten.

4. Verwendung der VU-Nummer

Verfügt das Vertragsunternehmen über ein von einem Netzbetreiber bezogenes POS-Terminal zur Akzeptanz von physisch vorliegenden Maestro-Karten, sind alle Transaktionen über die VU-Nummer abzuwickeln, die eigens für den realen POS beantragt wurde. Transaktionen einer anderen Akzeptanzart müssen wahrheitsgemäß über die zutreffende VU-Nummer autorisiert und eingereicht werden.

5. Zahlungen, Rückforderungsanspruch

- a) Sofern die in Ziff. 2 aufgeführten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind, wird CardProcess gemäß Ziff. 9 Zahlungen an das Vertragsunternehmen leisten.
- b) Sofern eine der in Ziff. 2. aufgeführten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllt ist, ist CardProcess nicht verpflichtet, Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu leisten. Sofern CardProcess in diesen Fällen bereits Zahlungen gemäß Ziff. 9 an das Vertragsunternehmen geleistet hat, ist CardProcess berechtigt, vom Vertragsunternehmen unverzüglich Rückerstattung dieser Zahlungen zu verlangen. CardProcess ist auch berechtigt, diese Rückzahlungsverpflichtungen mit Zahlungsverpflichtungen seitens CardProcess gegenüber dem Vertragsunternehmen zu verrechnen oder die betreffenden Beträge per Lastschrift vom Konto des Vertragsunternehmens einzuziehen.
- c) Die Maestro-Transaktionen unterliegen den jeweils aktuell geltenden Maestro-Bestimmungen und sind grundsätzlich losgelöst vom Grundgeschäft.
- d) Soweit CardProcess unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift zu Lasten des Kontos des Vertragsunternehmens vornimmt, etwa gem. Ziff. 5 b) oder Ziff. 10 b), wird sie dem Vertragsunternehmen vorab mit einer Frist von einem (1) Bankarbeitstag und unter Angabe des genauen Datums der Lastschriftfälligkeit angekündigt (Ab-

kürzung der Pränotifikationsfrist). Diese Vorankündigung (Pränotifikation) wird online über das Online-Abrechnungs-Service Acquiring-Portal von CardProcess zur Verfügung gestellt. Der Zugang steht dem Vertragsunternehmen nach vorheriger Registrierung kostenfrei zur Verfügung. Den Zugangsantrag kann das Vertragsunternehmen unter der Internet-Adresse www.cardprocess.de abrufen.

6. POS-Gerät (Terminal)

Die Kosten der Anschaffung und des Betriebs eines POS-Terminals über einen Netzbetreiber einschließlich der Leitungskosten trägt das Vertragsunternehmen. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Terminals, Leitungswege, Datenträger und anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. CardProcess erhält die Daten der Autorisierungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für die CardProcess verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert. Form und Turnus der Datenübermittlung sind in der allgemeinen Bedienungsanleitung des POS-Geräts oder in Sondervereinbarungen zwischen dem Vertragsunternehmen und CardProcess festgelegt. Maestro-Transaktionen müssen grundsätzlich online autorisiert werden. Fremdnetzbetreiber müssen bei CardProcess zertifiziert sein. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Terminals durch Firmenangehörige oder durch Dritte möglich ist.

7. Dateneingabe

Bei der Dateneingabe in das POS-Terminal ist die allgemeine Bedienungsanleitung des Herstellers/Netzbetreibers genau zu beachten. CardProcess haftet im Rahmen der in Ziff. 20 vereinbarten Haftungsbeschränkung für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten bei CardProcess, nicht jedoch für richtige Dateneingaben, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern.

8. Aushändigung einer Belegkopie an den Maestro-Inhaber

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, dem Maestro-Karteninhaber bei Bedarf eine Kopie des POS-Terminal-Belages auszuhändigen.

9. Transaktionsgutschrift, Gebühren- und Disagioverrechnung

- a) CardProcess ist verpflichtet, alle nach Ziff. 2 abgegebenen Schuldverrechnungen, sofern sämtliche der dort genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind, dem Vertragsunternehmen gegenüber zu erfüllen. Dazu wird sie den sich aus den eingereichten Maestro-Zahlungen ergebenden Bruttopreis abzüglich des festgelegten, um die MwSt. erhöhten Disagios sowie abzüglich evtl. anfallender Gebühren dem Konto des Vertragsunternehmens gutschreiben. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des von CardProcess festgelegten Zahlungsintervalls nach Übermittlung des verarbeitungsfähigen Datensatzes auf das Konto des Vertragsunternehmens.
- b) CardProcess ist berechtigt, das anzuwendende Disagio einmal pro Vertragsjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), erstmals 12 Monate nach Vertragsabschluss, durch einseitige Erklärung neu im Rahmen des Branchenüblichen zu erhöhen oder zu verringern. Grundlagen für diese Neufestsetzung des Disagios sind die Entwicklung (i) der Umsatz-Gesamtsumme, (ii) der Transaktionsanzahl, (iii) des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, (iv) der Chargebackanzahl (Chargeback = Rückbelastung einer Transaktion durch die kartenausgebende Bank) und (v) der Anpassungen der Transaktionsgebühren gegenüber CardProcess durch MasterCard. Soweit das Disagio im Rahmen einer Neufestsetzung gemäß dieser Ziffer 9b auf über 1% der zugrunde liegenden Maestro-Zahlung erhöht werden soll, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Erhöhung der Zustimmung vom Vertragsunternehmen. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, sofern CardProcess die Gründe für die Erhöhung, vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen, nachvollziehbar dargelegt hat.

10. Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft

- a) Einwendungen und Einreden aus Lieferungen und Leistungen, die unter Nutzung einer Maestro-Karte bezahlt worden sind, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat das Vertragsunternehmen mit dem Maestro-Inhaber unmittelbar zu regeln. Das Vertragsunternehmen steht der CardProcess dafür ein, dass Belastungsbelege nur über Leistungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ausgestellt werden und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere keine Kreditgewährung oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen.
- b) Rückvergütungen aus Lieferungen und Leistungen, die unter Nutzung einer Maestro-Karte bezahlt worden sind und über die ein Belastungsbeleg ausgestellt wurde, darf das Vertragsunternehmen nur allein mittels einer Gutschriftstransaktion unter Verwendung der betreffenden Maestro-Karte gegenüber dem Maestro-Inhaber leisten. Dazu ist vom Vertragsunternehmen ein Beleg der Gutschrift vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben und an CardProcess zu übermitteln. Die Gutschrift wird abzgl. des vereinbarten Disagios und der darauf entfallenden Mehrwertsteuer mit den laufenden Umsätzen verrechnet oder per Lastschrift vom Konto des Vertragsunternehmens eingezogen. Für eine Lastschrift gilt Ziff. 5 d) entsprechend. Die Gutschrift wird nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das POS-Terminal erstellt. Dem Maestro-Inhaber ist der Originalbeleg der Gutschrift auszuhändigen.

11. Missbrauchsbekämpfung

Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Maestro-Karten und Maestro-Kartendaten werden z. T. von MasterCard Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung das Vertragsunternehmen im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten mitzuwirken hat. Die aus unzureichender oder unterlassener Mitwirkung entstandenen Schäden hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

12. Abtretung und Treuhandabrede

a) Das Vertragsunternehmen tritt hiermit alle Zahlungsforderungen gegen Maestro-Inhaber aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung einer Maestro-Karte begründet wurden, an CardProcess ab. CardProcess nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen gehen jeweils mit Eingang der entsprechenden Datensätze bei CardProcess auf CardProcess über.

b) Auf diese abgetretenen Zahlungsforderungen geleistete Geldbeträge, die nach § 13 ZAG (Sicherungsanforderungen) zu sichern sind, wird CardProcess treuhänderisch für das Vertragsunternehmen halten. Hierzu hat CardProcess in eigenem Namen ein offenes (Sammel-) Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut eingerichtet. Auf diesem Konto wird CardProcess auch Gelder anderer Vertragsunternehmen treuhänderisch halten, jedoch keine eigenen Gelder. Rechte des Vertragsunternehmens auf Leistung aus diesem Treuhandkonto oder auf Auskunft über dieses Treuhandkonto bestehen gegenüber der kontoführenden Bank nicht; diese ist allein CardProcess als Kontoinhaberin verpflichtet. Auf Anfrage wird CardProcess dem Vertragsunternehmen den Namen des kontoführenden Kreditinstituts sowie die Kontonummer mitteilen.

13. Maestro-Grundausstattung

CardProcess wird dem Vertragsunternehmen Aufkleber in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen. Das Vertragsunternehmen wird das ihm von CardProcess zur Verfügung gestellte Akzeptanzzeichen an deutlich sichtbarer Stelle des Geschäftslokals anbringen.

14. Aufbewahrungspflicht

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die Maestro-Belastungsanzeige mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und CardProcess jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt. Das Vertragsunternehmen prüft die Zahlungen und Abrechnungen der CardProcess auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen an Abrechnungen und Zahlungen können binnen einer Anschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tage der Absendung von Abrechnungen oder Zahlungen schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

15. Anzeigepflicht

Das Vertragsunternehmen wird CardProcess eine Änderung der Firma oder Adresse des Vertragsunternehmens, eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus gilt die Anzeigepflicht für Änderungen des Geschäftszwecks des Vertragsunternehmens. Bei Änderungen des Geschäftszwecks des Vertragsunternehmens ist CardProcess berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen Schaden, welcher CardProcess aus der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht erwächst, hat das Vertragsunternehmen in voller Höhe zu ersetzen.

16. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages wird das Vertragsunternehmen CardProcess unverzüglich alle ggf. zur Verfügung gestellten Maestro-Unterlagen zurückgeben und die an seinem Geschäftslokal angebrachten Hinweise auf Maestro entfernen. Das Vertragsunternehmen bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus diesem Vertrag begründete Pflichten zu erfüllen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die CardProcess liegt insbesondere vor, wenn a) der CardProcess nachteilige Umstände über das Vertragsunternehmen oder dessen Inhaber bekannt werden, die z. B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückbelastungsansprüche gefährden (auch Pfändungsbeschluss) oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben;

b) das Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass Glücksspiele durchgeführt oder Erotikangebote im Internet gemacht werden oder Änderungen des Produktangebotes der CardProcess vorab nicht mitgeteilt wurden;

c) der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und das Vertragsunternehmen dies wissentlich billig oder unterstützt;

d) die Anzahl oder das Volumen der von den kartenausgebenden Banken an CardProcess zurückbelasteten Beträge (Chargebacks) in einem Abrechnungsmonat ein Prozent (1%) der Anzahl oder des Volumens der vom Vertragsunternehmen im vorangegangenen Abrechnungsmonat zur Zahlung eingereichten Transaktionen übersteigt; Sondervereinbarungen für Saisonschäfte können getroffen werden;

e) das Vertragsunternehmen am realen POS mindestens drei Transaktionen oder mehr als 400,00 Euro mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung einreicht oder das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten mindestens 1% des Maestroumsatzes des Vertragsunternehmens ausmacht;

f) parallel zur Vertragsbeziehung mit der CardProcess ein Akzeptanzvertrag zwischen dem Vertragsunternehmen und einem anderen Acquirer besteht;

g) ein begründeter Verdacht besteht, dass das Vertragsunternehmen Transaktionen verschiedener Arten unter einer VU-Nummer abrechnet;

h) das Vertragsunternehmen in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, z. B. seine Sorgfaltspflichten nicht nachhaltig erfüllt. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die CardProcess zur Kündigung berechtigen würde, ist CardProcess berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicher Transaktionen) bis zur

Klärung des Verdachts auszusetzen, soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist. CardProcess wird das Vertragsunternehmen über diese Aussetzung mit angemessener Frist im Voraus informieren. Dem Vertragsunternehmen stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche auf Grundlage der Aussetzung der Durchführung dieses Vertrages zu.

17. Datenübermittlung

a) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten einschließlich etwaiger Kundendaten (zusammen die „Zahlungsdaten“) an CardProcess zu übermitteln.

b) Das Vertragsunternehmen ist damit einverstanden, dass CardProcess die Zahlungsdaten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, speichert und bearbeitet. Das Vertragsunternehmen ist ferner damit einverstanden, dass CardProcess Zahlungsdaten an MasterCard übermittelt, soweit diese Übermittlung notwendig ist, um die rechtmäßigen Interessen der CardProcess und der Allgemeinheit zu wahren und die rechtmäßigen Interessen des Vertragsunternehmens durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Die übermittelten Zahlungsdaten werden von MasterCard gespeichert und genutzt, um anderen Mitgliedsbanken Informationen über Vertragsunternehmen zu geben, deren Servicevertrag von einer Mitgliedsbank wegen Vertragsverletzung seitens des Vertragsunternehmens gekündigt wurde. Das Vertragsunternehmen ist zur Einsicht der an MasterCard übermittelten Zahlungsdaten bei CardProcess berechtigt. Das Vertragsunternehmen befreit CardProcess zu Zwecken der vorbezeichneten Datenübermittlung zugleich vom Bankgeheimnis.

c) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, bspw. durch entsprechende Vereinbarungen mit den Maestro-Inhabern sicherzustellen, dass es berechtigt ist, (i) Zahlungsdaten an CardProcess oder ein anderes Unternehmen, auf das CardProcess diesen Vertrag gemäß Ziff. 21 überträgt, zu übermitteln und (ii) CardProcess bzw. diesem anderen Unternehmen die in dieser Ziff. 17 vereinbarten Rechte zur Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung der Zahlungsdaten einzuräumen. Das Vertragsunternehmen wird CardProcess bzw. das Unternehmen, auf das CardProcess diesen Vertrag gemäß Ziff. 21 überträgt, von Ansprüchen auf Grundlage der Verletzung dieser Ziff. 17c auf erstes Anfordern freistellen.

18. Änderung der Vertragsbedingungen

CardProcess kann die Vertragsbedingungen jederzeit aus wichtigem Grund in für das Vertragsunternehmen zumutbarem Umfang ändern. Ein wichtiger Grund liegt bei zwingenden gesetzlichen oder vergleichbaren für diesen Vertrag relevanten Änderungen vor. Solche Änderungen gelten als vom Vertragsunternehmen anerkannt, wenn es nach Zugang der geänderten Bedingungen nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird bei Mitteilung besonders hingewiesen.

19. Leistungen Dritter

CardProcess ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Vertragsunternehmen zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

20. Haftung

a) Die Haftung von CardProcess für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung von CardProcess im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen wie dem ProdHaftG.

b) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet CardProcess nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung von CardProcess auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht durch CardProcess die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und das Vertragsunternehmen auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von CardProcess für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ziff. 20a und 20c bleiben unberührt.

c) Weitere individuell zwischen CardProcess und dem Vertragsunternehmen vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

21. Übertragbarkeit

CardProcess ist berechtigt, diesen Vertrag im Ganzen oder in Teilen ohne Zustimmung des Vertragspartners auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Die Übertragung dieses Vertrages im Ganzen oder in Teilen durch das Vertragsunternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung von CardProcess, die CardProcess nur aus sachlichem Grund verweigern wird.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand/anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe oder, sofern CardProcess diesen Vertrag gemäß vorstehender Ziff. 21 auf ein anderes Unternehmen überträgt, der Sitz dieses anderen Unternehmens. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23. Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, auch die Abbedingung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der/ den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahekommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.